

V o r w o r t.

Von den beiden Wegen zur Erkenntniß, dem deductiven (der logischen Schlußfolgerung aus allgemeinen und abstracten Oberbähen) und dem inductiven (der Sammlung, Sichtung, Durchdringung und Beleuchtung des thatsächlichen Materials), ist für die deutsche Staatsrechtswissenschaft der erstere ohne den letzteren nicht zielführend. Denn die Verfassung des Deutschen Reiches beruht nicht auf einem abstracten Oberbähe, aus welchem sich jede einzelne Zuständigkeit und Funktion der Reichsgewalt mit logischer Nothwendigkeit ableiten läßt. Sie sollte und wollte nach den Worten des Fürsten Bismarck kein theoretisches Ideal einer Bundesverfassung darstellen, sie entspricht keinem der hergebrachten Begriffe, weder vom Einheitsstaate noch vom Bundesstaate, sie kam nicht wie Athen aus dem Haupte des Zeus auf einmal fertig zur Welt; sie ist vielmehr in ihrer jetzigen Gestalt langsam und allmählich auf dem Boden der gegebenen Verhältnisse erwachsen und kann nur mit diesen und aus diesen begriffen werden.

Dies gilt mehr oder minder überhaupt von jeder anderen Staatsverfassung. Die Begriffe Staat und Gesellschaft, Herrschaft und Volk, Regierung und Unterthanen sind überall dieselben, und doch haben sich die Verfassungen, d. i. die Abgrenzung der Machtgebiete zwischen den Staatsgewalten, in den verschiedenen Staaten verschieden gestaltet. Das Königthum in England hat historisch, politisch und rechtlich eine ganz andere Stellung wie in Preußen; die jährliche Bewilligung der Staatseinnahmen und Staatsausgaben z. B. hat in England eine andere Bedeutung wie in Frankreich und Belgien, in diesen Staaten wiederum eine andere wie in Preußen, und auch in diesem führenden Bundesstaate erfolgt sie nicht vollständig nach den gleichen Grundbähen wie im Deutschen Reiche.

Es giebt eben kein für alle Staaten, Völker und Zeiten gleiches Staatsrecht; nichts ist ein überall auf historischem Boden gewachsenes, ein gewordenes, daher überall ein verschiedenes und in fortwährendem Anderswerden begriffenes.

In noch höherem Maasse gilt dies von dem Verwaltungsrecht. Wie weit der Staat in die individuelle Freiheit und in das wirtschaftliche Leben eingreift, ob und in welcher Weise er dem Gewerbebetriebe Freiheit gewährt oder Schranken auferlegt, ob und bis zu welchem Maasse er den Arbeiterschutz und die Arbeiterfürsorge durch Zwangsnormen regelt, ob er Münz- und Bankwesen, Eisenbahn- und Postwesen der freien Thätigkeit seiner Bürger überläßt oder durch Normationsvorschriften in diese Gegenstände eingreift, oder ob er gar selbst sie monopolistisch in die eigene Verwaltung nimmt, stand von je und steht im Flusse der Entwicklung. Bei den Einzelgebieten kommen nicht bloß allgemeine und grundsätzliche, sondern praktische und concrete Gesichtspunkte zur Geltung. Trotzdem ist und bleibt es nicht minder nothwendig, die leitenden Gedanken aufzusuchen; man darf nur nicht verkennen, daß der Gesetzgeber mit Vorbedacht sich nicht überall durch diese bestimmen läßt, sondern häufig den wechselnden Bedürfnissen und Wünschen des Tages Zugeständnisse machte.

Das vorliegende Werk sucht die Theorie und Praxis des Reichs-Staats- und Verwaltungsrechts nach Möglichkeit mit einander zu vereinen, indem es beiden eine gleichmäßige Berücksichtigung und Würdigung zu Theil werden läßt. Der Verfasser ist für seine Person von der höchsten Verehrung, Werthschätzung und Dankbarkeit gegen alle seine Vorgänger auf diesem Gebiete erfüllt, glaubt jedoch, daß es ihnen nicht in allen Fällen gelungen ist, das thatsächlich geltende Recht zur Darstellung zu bringen. Die Theorie, von zu allgemeinen Oberbähen ausgehend, hat nicht selten